

# Etappen zu einem europäischen Modell

**Brüssel.** Am 25.03.2022 fand in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel die gemeinsame Konferenz der französischen Insolvenzverwalterkammer *Conseil national des administrateurs judiciaires et mandataires judiciaires (CNAJMJ)* und des Verbands der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) zur Zukunft des europäischen Insolvenzrechts statt. Das Treffen stand vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission im Rahmen der Kapitalmarktunion weitere Legislativvorschläge in Richtung Harmonisierung angekündigt hatte.

**Text:** Rechtsanwalt/Avocat (AMCO) Patrick Ehret, Schultze & Braun

Bereits in der Begrüßung der beiden *Maîtres de cérémonie*, Frédéric Abitbol und RA Axel Bierbach, wurde deutlich, dass der *esprit européen* beschworen werden sollte. Es bestehe angesichts der auch in Post-Brexit-Zeiten währenden Domination des angloamerikanischen Rechts für Europa die Möglichkeit, ein eigenes Modell zu entwickeln. Deutschland und Frankreich, mit sehr unterschiedlichen Insolvenzsystemen, komme dabei eine besondere Rolle bei der Harmonisierung zu.

Im ersten Panel zogen unter der Leitung von Prof. Marie-Hélène Monsérié-Bon (Universität Paris II) für die deutsche Umsetzung RA Dr. Andreas Spahlinger (Gleiss Lutz) und für das niederländische Recht Anna Elizabeth de Vos (Richterin am Bezirksgericht Amsterdam) eine erste Bilanz. Spahlinger konnte unter Hinweis auf die zum Teil andauernden Diskussionen zum *shift of fiduciary duties* und der Vertragsbeendigung auf 22 StaRUG-Anträge, vier Pläne, darunter ein größerer Fall, und vier Sanierungsmoderationen verweisen. Das WHOA, der niederländische Restrukturierungsrahmen, kam dagegen auf über mehr als 175 Gerichtsentscheidungen, darunter ein Cross-Border-Fall, wie de Vos berichtete. Das Verfahren könne sowohl vom Schuldner

als auch von Gläubigerseite eingeleitet werden, wobei die Planmehrheit bei 66% der Summe der Forderungen liege. Das bei den elf Bezirksgerichten angesiedelte Verfahren werde erst im Rahmen der Planbestätigung gerichtlich geführt – hier nur eine Instanz, lediglich Rechtsfragen könnten per Vorlage beim *Hoge Raad* geklärt werden – und es komme die *absolute priority rule* mit Ausnahmeregelungen zum Tragen. Monsérié-Bon führte aus, dass Frankreich eine A-minima-Umsetzung durchgeführt habe, da der Werkzeugkasten im Präventionsbereich schon ausreichend bestückt gewesen sei. So habe man sich entschieden, die konsensuale *conciliation* nicht anzutasten und stattdessen die *sauvegarde accélérée* richtlinienkonform umzugestalten. Nichtsdestotrotz gebe es wichtige Neuerungen – Gläubigerklassen, Einbeziehung der Anteilseigner, Cross-class Cram-down –, die auch in den Regelverfahren zur Anwendung kommen können. Nach Inkrafttreten der Richtlinienumsetzung am 01.10.2021 sei allerdings nur ein Anwendungsfall bekannt.

Im zweiten Panel – moderiert von RA Dr. Robert Hänel (VID) – diskutierte der Präsident der französischen Kammer, Frédéric Abitbol, mit Prof. Dr. Stephan Madaus (Universität



Die Teilnehmer der gemeinsamen Konferenz von CNAJMJ und VID in Brüssel

Halle-Wittenberg) und Prof. Philippe Dupichot (Universität Paris I Sorbonne) über die Ziele und Zwecke von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren in Deutschland und Frankreich. Madaus bezog sich auf das Insolvenzrecht als Teil des Vollstreckungsrechts und die damit verbundene Ausrichtung auf die Gläubigerbefriedigung in Deutschland, zeigte aber auch die Stärkung der Schuldnerposition durch das StaRUG und die Berücksichtigung öffentlicher Interessen wie die Daseinsvorsorge oder Arbeitnehmerrechte durch Sondergesetze auf. Abitbol dagegen versuchte mit einer historischen Herleitung die französische Position dahin gehend zu erklären, dass im Präventivbereich die Möglichkeit einer Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner gegeben sei und, sofern dies nicht gelinge, die öffentlichen Interessen am Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze bei überlebensfähigen Einheiten Vorrang vor den Gläubigerrechten genießen. Ferner weise insbesondere die *conciliation* sehr gute Resultate auf und die professionellen Gläubiger, besonders Hedgefonds, bedürften keines Schutzes. Am Ende des Panels stellte Dupichot das Projekt der *Fondation Henri Capitant* zur Erarbeitung eines europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs vor, dessen insolvenzrechtliches Kapitel von Professor Jean-Luc Vallens und Prof. Dr. Urs Peter Gruber (Universität Mainz) verantwortet wurde. Er erinnerte zu Recht daran, dass es dem europäischen Recht aufgrund einer Vielzahl von Texten an Lesbarkeit fehle. Die Kodifizierung des Rechts könne hier Abhilfe schaffen, sei sie doch zum einen Teil der kontinentaleuropäischen Rechtstradition und zum anderen könne sie einen wesentlichen Anteil zur Vollendung des EU-Binnenmarkts beitragen.

Nach einem historischen Aufriss zur Harmonisierung im Insolvenzrecht gab Pal Lajos Szirányi (GD Justiz) einen Überblick über die unterstützenden Aktivitäten der EU-Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 und erläuterte die Verabschiedung der Durchführungsverordnung für die Datenerhebung gem. Art. 29 Abs. 7 der Richtlinie. Im Anschluss daran wurde der derzeitige Stand der Arbeiten der die EU-Kommission beratenden Expertengruppe für die weitere Harmonisierung vorgestellt. Nach der öffentlichen Konsultation habe die Kommission zwei Workshops durchgeführt und verschiedene Studien (Forum Shopping, Asset Tracing) durchführen lassen. Mit den Ergebnissen der Impact-Assessment-Studie von Deloitte/Grimaldi sei im April 2022 zu rechnen. Aus den bisherigen Arbeiten könnten Gegenstand der EU-Initiative sein: Definition des Insolvenzgrunds; Haftungsregime der Geschäftsleiter; Anfechtungsrecht; Rangklassen der Forderungen; Pre-pack; Asset Tracing; Gläubigerausschüsse; Sonderverfahren für kleine und Kleinstunternehmen; Standards für Insolvenzrichter und -verwalter. Eine abschließende Entscheidung stehe noch aus. Jean-Luc Vallens wies auf die Vorteile der Harmonisierung hin: Neben der verbesserten Vorhersehbarkeit rechtlicher Risiken kommen insbesondere die Reduzierung von Transaktionskosten im grenzüberschreitenden Bereich und das Erschweren des Forum Shopping zum Tragen. Auch das Projekt des Wirtschaftsgesetzbuchs, dessen insolvenz-

rechtliche Vorschriften kurz vorgestellt wurden, könne hier eine Rolle spielen. RAin Dr. Annerose Tashiro (Schultze & Braun) sah unter Bezugnahme auf die Rechtslage in Frankreich, Deutschland, Luxemburg und Belgien beim Begriff der Zahlungsunfähigkeit Spielraum für eine Harmonisierung. Ferner sei ein Sonderverfahren für KMUs denkbar. Schwieriger gestalte sich aufgrund der Divergenz zu Frankreich die Lage bei den Rangklassen, obwohl die Behandlung von Gesellschafterdarlehen, ein Privileg für den Fiskus oder Arbeitnehmerforderungen Forum Shopping favorisieren könnten. Christophe Thévenot (ehemaliger Präsident des CNAJMJ/Thévenot Partners) wies zu Recht darauf hin, dass in der Praxis beispielsweise bei der übertragenden Sanierung bereits Paralleltäten bestünden, und plädierte für die Wiedereinführung der während der Covid-Krise bestehenden Möglichkeit der Übertragung des Unternehmens auf die Anteilseigner. Ferner sah er Harmonisierungspotenzial beim Pre-pack, sofern insbesondere die Insolvenzverwalter sicherstellen, dass Missbräuche vermieden werden.

## Europäischer Rahmen für Insolvenzverwalter

Schließlich eruierte man, wie weit eine europäische Annäherung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Insolvenzverwalter gehen kann. Zunächst führte Emmanuelle Inacio (Technical Director INSOL Europe) aus, dass die Harmonisierung des materiellen Insolvenzrechts das Bedürfnis nach entsprechenden Maßnahmen bei den Insolvenzverwaltern nach sich ziehe. Sie nannte in der EU bestehende Konvergenzen in drei Bereichen: eine angemessene Ausbildung, wobei sie sich – wenig überraschend – für ein Berufszugangsexamen nach französischem Vorbild aussprach, Vorschriften zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität des Verwalters und die Pflichtversicherung. Harmonisierungsbedarf bestehe dagegen bei den Themen Entlassungs- und Disziplinarverfahren, Überwachungsorgane und Vergütung, besonders bei masselosen Verfahren. Jean Baron (CBF Associés) stellte das französische System der Insolvenzverwalterkammer vor und plädierte für die progressive Entwicklung eines europäischen *insolvency professional*. Schließlich konnte Prof. Dr. Heinz Vallender (Universität zu Köln) die Situation in Deutschland, das BGH-Urteil zur Vorauswahlliste am AG Charlottenburg und die sich abzeichnende »kleine berufsrechtliche Lösung« darlegen. Er erinnerte daran, dass sich sowohl der VID als auch er für eine große Lösung ausgesprochen hätten.

Abgeschlossen wurde die Konferenz mit zusammenfassenden Kommentaren von Prof. Daniel Fasquelle (Universität Littoral Côte d'Opale (Boulogne)) und dem eigentlichen Schlusswort des EU-Abgeordneten François-Xavier Bellamy. Dieser unterstrich die Bedeutung der Harmonisierung für Europa, hier habe das *couple franco-allemand* – zusammen mit dem EU-Parlament – als Vorreiter eine besondere Rolle zu spielen. «